

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
für die Haushaltsjahre 2021/2022  
Städtebauliches Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt /Fleischervorstadt“**

Aufgrund des § 45 i. V. m. 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 01.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

| Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre                             | 2021            | und 2022 wird   |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |                 |                 |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                   | 7.498.399 EUR   | 17.507.700 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                              | 7.498.399 EUR   | 17.507.700 EUR  |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                | 0 EUR           | 0 EUR           |
| 2. im Finanzhaushalt   |                 |                 |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                 | 6.078.499 EUR   | 16.727.500 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                    | 7.684.100 EUR   | 16.552.800 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von  | - 1.605.601 EUR | 174.700 EUR     |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 39.253.700 EUR  | 11.505.711 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von    | 6.125.600 EUR   | 16.482.400 EUR  |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 33.128.100 EUR  | - 4.976.689 EUR |

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

|  | 2021          | 2022           |
|--|---------------|----------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 1.276.200 EUR | 44.771.100 EUR |

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

entfällt

### § 6 derzeit nicht belegt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

### § 8 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

## § 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

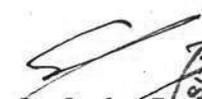
### Nachrichtliche Angaben:

|  | 2021                 | 2022                 |
|--|----------------------|----------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt:<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich                              | 0,00 EUR             | 0,00 EUR             |
| 2. Zum Finanzhaushalt:<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich | - 1.605.601 EUR      | 174.700 EUR          |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                      | liegt noch nicht vor | liegt noch nicht vor |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde am 15.07.2021 erteilt.

Greifswald,  
Ort, Datum

**19.07.2021**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Siegel



Beschlusnummer: BV-V/07/0367  
Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen ist am 15.07.2021, wie folgt, bekannt gegeben worden:

**Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.276.200,00 EUR vollständig genehmigt.

**Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 44.771.100,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 20.07.2021, bis Mittwoch, den 28.07.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr). Es wird gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Greifswald, 19. 07. 2021

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister